



Stadt Bornheim Bürgerinformation



STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim
Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-0, Fax: 02222 945-126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Homepage: www.bornheim.de

Amt für Kinder, Jugend und Familien:
 Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, ☎ 02222 9437-0

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:

Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr

Terminvereinbarung unter ☎ 02222 945-181 oder -182

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:

Montag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration: Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen. Die Abteilung Schulen (Brunnenallee 31a) folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten der übrigen Ämter:

Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr

Besucher aller städtischen Dienststellen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung notwendig unter ☎ 02222 945-101

FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.
CDU ☎ 02222 9956325, cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de
SPD ☎ 02222 9956331, spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de
Bündnis 90/Die Grünen ☎ 02222 9956328, 0151 20746104, gruene@rat.stadt-bornheim.de
UWG/Forum ☎ 02222 9956345, h.g.feldenkirchen@t-online.de
FDP ☎ 02222 9956355, fraktion@fdp-bornheim.de
Die Linke ☎ 02222 9956401, milebo@web.de

IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Susanne Römer-Winkler, Pressestelle, ☎ 02222 945-266, pressestelle@stadt-bornheim.de

Die nächsten Sitzungen und Veranstaltungen

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel
 Dienstag, 01.09.2020, 18 Uhr

Wahlausschuss
 Dienstag, 15.09.2020, 18 Uhr

Fachausschuss „Volkshochschule“
 Mittwoch, 28.10.2020, 18 Uhr, VHS-Gebäude, Raum 2, Alter Weiher 2, Roisdorf

Ausschuss für Stadtentwicklung
 Mittwoch, 02.09.2020, 18 Uhr

Sport- und Kulturausschuss
 Montag, 28.09.2020, 18 Uhr

Stadtrat
 Donnerstag, 03.09.2020, 18 Uhr, Rheinhalle Hersel, Rheinstraße 201

Die Sitzungen sind öffentlich. Sofern nicht ein anderer Ort angegeben ist, finden sie im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Die Termine gelten unter der Voraussetzung, dass es nicht zu neuen Einschränkungen kommt. Aktuelle Informationen im Internet unter www.bornheim.de oder unter session.stadt-bornheim.de.

Wählen auch ohne Benachrichtigungskarte Fehlerhafte Wahlscheine werden ersetzt

Auch die Stadt Bornheim ist von einem technischen Fehler des IT-Dienstleisters, der für die Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis zuständig ist, betroffen. So sind im Vorfeld der Kommunalwahl rund 2.300 fehlerhafte Wahlbenachrichtigungskarten verschickt worden. Auf diesen Karten fehlt etwa der Hausnummernzusatz, sodass beispielsweise statt „Hauptstraße 20A“ nur „Hauptstraße 20“ zu lesen ist. In sehr seltenen Fällen wurde die „Wohnungsnummer“ als Hausnummernzusatz ausgewiesen. Dadurch wurden die Hausnummern verändert, zum Beispiel „Hauptstraße 203“ statt „Hauptstraße 20“.

Wichtig: Die Wahlbenachrichtigungskarten sind dennoch gültig. Denn die korrekte Schreibweise der Straße mit Hausnummer und Hausnummernzusatz ist sowohl im Personalausweis als auch im Wählerverzeichnis hinterlegt. Zudem kann eine Briefwahl online unter www.bornheim.de/oliwa oder per Mail an wahlbuero@stadt-bornheim.de auch ohne

Wahlbenachrichtigungskarte beantragt werden. Dennoch arbeitet das Wahlbüro derzeit daran, die fehlerhaften Karten des IT-Dienstleisters zu korrigieren. Diese werden den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern unaufgefordert zugesandt.

Leider wurden auch die ersten rund 200 Wahlscheine fehlerhaft ausgestellt. Auf ihnen ist statt des Gemeindewahlbezirks der Kreiswahlbezirk zu lesen. Grund hierfür ist ebenfalls ein technischer Fehler des IT-Dienstleisters, von dem mehrere Kommunen betroffen sind. Das Wahlbüro weist darauf hin, dass die bereits ausgestellten Wahlscheine im System bereits als ungültig geführt werden. Die betroffenen Wählerinnen und Wähler erhalten automatisch neue Wahlscheine mit den entsprechenden Wahlunterlagen. So wird eine doppelte Stimmabgabe ausgeschlossen. Die Wahl von Briefwählern, die ihre Stimme auf Grundlage eines fehlerhaften Wahlscheins bereits abgegeben haben, ist ungültig. Sie müssen mit dem automatisch



STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Telefon: 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33
E-Mail: sbbmail@sbbonline.de
Homepage: www.stadtbetrieb-bornheim.de

Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:
 Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten für Grünabfälle und Elektroschrott:
 Montag 12:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
 I. + 3. Sa. im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: ☎ 02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter www.stadtbetrieb-bornheim.de

HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 3716

Der Zugang zu Hallenbad, Freibad und Sauna ist zurzeit nur mit einem Online-Ticket möglich.

Alle Öffnungszeiten und Tickets gibt es unter: www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad/oeffnungszeiten

STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 938-565, Fax: 02222 938-567
E-Mail: stadtbuecherei-bornheim@web.de
Homepage: www.stadtbuecherei-bornheim.de

VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-460, Fax: 02222 945-115
E-Mail: info@vhs-bornheim-alfter.de
Homepage: www.vhs-bornheim-alfter.de

ENERGIEBERATUNG

Kostenlose Energieberatung der Klimaregion Rhein-Voreifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW am 30. September 2020 von 14 bis 17.45 Uhr im Rathaus der Stadt Meckenheim (Maskenpflicht), Anmeldung unter: ☎ 02222 945-285, tobias.gethke@stadt-bornheim.de



Stadt Bornheim

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Kommunalwahlen am 13. September 2020

Die Kommunalwahlen finden am 13.09.2020 statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr. Dabei finden folgende Wahlen gemeinsam statt:

- Wahl der Landrätin/des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises
- Wahl des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises
- Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Bornheim
- Wahl des Rates der Stadt Bornheim

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim zusammen. Die Sitzung ist öffentlich.

1. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08 bis 23.08.2020 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Wahlbenachrichtigungen enthalten auch Angaben über die Barrierefreiheit für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen. Die Einteilung der Kreiswahlbezirke wurde vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises am 26.03.2020 bekannt gemacht.

Die Wahlbezirke der verbundenen Wahlen verteilen sich wie folgt:

Stimmbezirk	Kommunalwahlbezirk	Kreiswahlbezirk
010 Roisdorf I	010: G1	8
020 Roisdorf II	020: G2	
031 Bornheim/Roisdorf - Bornheim	030: G3	
032 Bornheim/Roisdorf - Roisdorf		
040 Bornheim I	040: G4	9
050 Bornheim II	050: G5	
060 Bornheim III	060: G6	
070 Brenig	070: G7	
081 Dersdorf/Waldorf - Dersdorf	080: G8	
082 Dersdorf/Waldorf - Waldorf		
090 Waldorf	090: G9	
101 Kardorf/Sechtem - Kardorf	100: G10	10
101 Kardorf/Sechtem - Sechtem		
111 Hemmerich/Rösberg - Hemmerich	110: G11	
112 Hemmerich/Rösberg - Rösberg		
121 Rösberg/Merten - Rösberg	120: G12	
122 Rösberg/Merten - Merten		
130 Merten I	130: G13	

140 Merten II	140: G 14	10
150 Walberberg I	150: G15	
160 Walberberg II	160: G16	
170 Sechtem I	170: G17	
180 Sechtem II	180: G18	8
190 Widdig	190: G19	
201 Uedorf/Hersel - Uedorf	200: G20	
202 Uedorf/Hersel - Hersel		
210 Hersel I	210: G21	
221 Hersel/Roisdorf - Hersel	220: G22	
222 Hersel/Roisdorf - Roisdorf		

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und/oder einen amtlichen Personalausweis/Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis/Reisepass zur Wahl mitzubringen. Für die verbundenen Wahlen (Landrat, Kreistag, Bürgermeister, Rat) hat jeder Wähler je eine Stimme. Der Stimmzettel für die verbundenen Wahlen unterscheiden sich wie folgt:

- **Wahl des Landrates/der Landrätin des Rhein-Sieg-Kreises:**
 Die Stimmzettel für die Wahl des Landrates/der Landrätin des Rhein-Sieg-Kreises sind altweiß und enthalten den Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl des Landrates/der Landrätin des Rhein-Sieg-Kreises am 13.09.2020
- **Wahl des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises**
 Die Stimmzettel für die Wahl des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises sind hellblau und enthalten den Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises im Wahlbezirk „Nummer und Bezeichnung des Wahlbezirks“ am 13.09.2020
- **Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim:**
 Die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim sind hellgelb und enthalten den Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim am 13.09.2020
- **Wahl des Rates der Stadt Bornheim:**
 Die Stimmzettel für die Wahl des Rates der Stadt Bornheim sind von hellroter Farbe und enthalten den Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim im Wahlbezirk „Nummer und Bezeichnung des Wahlbezirks“ am 13.09.2020

Die Stimmzettel für die Kommunalwahl enthalten die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge sowie die zugelassenen Reservelisten der Parteien und Wählergruppen mit den ersten drei Bewerbern und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen. Alternativ kann durch andere Weise kenntlich gemacht werden, für welchen Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

In den Wahllokalen ist neben dieser Bekanntmachung für jede Wahl ein Musterstimmzettel ausgehängt.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wähler, die einen Wahlschein/e haben, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk, für den der Wahlschein gültig ist oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein/Wahlscheine erhalten haben und im Wahllokal die Stimme abgeben möchten, müssen den Wahlschein/die Wahlscheine bei der Stimmabgabe vorlegen. Der Wahlschein/die Wahlscheine wird/werden hierbei einbehalten.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt Bornheim auf Antrag die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge.

Der amtliche Stimmzettelumschlag ist blau, der amtliche Wahlbriefumschlag rot.

Der Wähler muss den jeweiligen Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort am Wahltag bis 16:00 Uhr einght. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Eine Abgabe im Wahllokal am Wahltag ist nicht möglich.

Die Stimmabgabe mittels Briefwahl erfolgt durch das Ankreuzen der Kreise neben den Wahlvorschlägen oder indem auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Bewerber die Stimme gelten soll. Die Stimmzettel sind in den jeweiligen Stimmzettelumschlag zu legen, dieser ist zu verschließen.

Der unterschriebene Wahlschein ist mit dem Stimmzettelumschlag in den jeweiligen Wahlbriefumschlag zu legen, dieser ist sodann zu verschließen und zur Post zu geben, bzw. bei der auf dem Brief angegebenen Stelle abzugeben.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Ergänzung der weiblichen Form verzichtet.)

Bornheim, den 17.08.2020
 Stadt Bornheim
 - Der Bürgermeister -
 gez. Wolfgang Henseler



Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim am 13. September 2020

Die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Bornheim findet zeitgleich mit den Kommunalwahlen am 13. September 2020 statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bornheim. Gewählt werden kann in den folgenden fünf Stimmbezirken, die sich in einem Wahllokal der Kommunalwahl befinden.

Bezeichnung	Wahllokal der Kommunalwahl
Stimmbezirk 1 Wahlberechtigte aus Roisdorf	222 Hersel/Roisdorf-Roisdorf
Stimmbezirk 2 Wahlberechtigte aus Bornheim, Brenig, Dersdorf	031 Bornheim/Roisdorf-Bornheim
Stimmbezirk 3 Wahlberechtigte aus Waldorf, Kardorf, Hemmerich, Rösberg und Merten	122 Rösberg/Merten-Merten
Stimmbezirk 4 Wahlberechtigte aus Walberberg und Sechtem	160 Walberberg II
Stimmbezirk 5 Wahlberechtigte aus Hersel, Uedorf und Widdig	202 Uedorf/Hersel-Hersel

Die Stimmbezirke der Integrationsausschusswahl entsprechen nicht den Stimmbezirken der Kommunalwahl. So kann es vorkommen, dass Personen, die für beide Wahlen wahlberechtigt sind, unterschiedliche Wahllokale aufsuchen müssen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08. bis 23.08.2020 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Wahlbenachrichtigungen enthalten auch Angaben über die Barrierefreiheit für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und/oder ihren Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die in den jeweiligen Wahlräumen bereitgehalten werden. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel in grüner Farbe enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Be-

zeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. den Namen des Einzelbewerbers in schwarzem Druck sowie bei Parteien und Wählergruppen, die Namen der Listenbewerber und bei Einzelbewerbern ggf. der Name des persönlichen Vertreters. Rechts von diesen Angaben befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels.

Die Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich machen, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Rathaus Bornheim, Raum 901, sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Integrationsausschusswahl oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Bornheim einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Stadt Bornheim übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Stadt Bornheim bis 16:00 Uhr abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Das Wahlergebnis inkl. der Briefwahl wird am 14.09.2020 im Rathaus Bornheim, in Raum 904 ermittelt. Der Wahlvorstand tritt um 14:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Die Sitzung ist öffentlich.

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Ergänzung der weiblichen Formulierungen verzichtet.)

Bornheim, den 17.08.2020

Stadt Bornheim

-Der Bürgermeister-

gez. Wolfgang Henseler

Öffentliche Bekanntmachung: Vorschläge zur Wahl der stimmbe- rechtigten Mitglieder des Jugend- hilfeausschusses der Stadt Bornheim

Nach der Kommunalwahl am 13.09.2020 wird der neue Rat der Stadt Bornheim voraussichtlich in seiner konstituierenden Sitzung am 04.11.2020 für die Dauer seiner Wahlzeit den Jugendhilfeausschuss der Stadt Bornheim neu bilden und 15 stimmberechtigte Mitglieder sowie deren persönliche Stellvertreter/innen in diesen Ausschuss wählen. Die Bildung und Besetzung des Jugendhilfeausschusses erfolgt nach § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), nach den §§ 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und nach § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim.

Die im Stadtgebiet Bornheim wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben für 6 von 15 stimmberechtigten Mitgliedern und für 6 persönliche Stellvertreter/innen ein Vorschlagsrecht.

Der Bürgermeister der Stadt Bornheim ruft hiermit die im Stadtgebiet Bornheim wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auf, von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen und ihre Vorschläge spätestens **bis zum 20. September 2020**

an folgende Anschrift einzureichen:
**Bürgermeister der Stadt Bornheim -
Amt 1 Ratsbüro -, Rathausstraße 2,
53332 Bornheim**

Wählbar sind alle Personen, die in den Rat der Stadt Bornheim gewählt werden können. So ist wählbar, wer am Wahltag Deutsche/r ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitglieds staates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens seit 3 Monaten seine Wohnung (bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung) im Gebiet der Stadt Bornheim hat und nicht aus anderen Gründen von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Bei der Wahl muss der Rat Frauen angemessen berücksichtigen und ein paritätisches Geschlechterverhältnis anstreben. Der Bürgermeister bittet, dies auch bei den Vorschlägen zu beachten.

Die Vorschläge sollten jeweils folgende persönliche Angaben beinhalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf und Anschrift der (Haupt-)Wohnung

Die vorschlagenden Träger sollten möglichst auch Angaben (wie Datum und Behörde) zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe machen bzw. den Vorschlägen entsprechende Fotokopien zur Anerkennung beifügen.

Bornheim, den 19.08.2020

Stadt Bornheim

-Der Bürgermeister-

gez. Wolfgang Henseler